

Bekanntmachung der Gemeinde Adlkofen



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Adlkofen

Straßenverkehrsrecht;

In der Gemeinde Adlkofen, Landkreis Landshut, werden folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

1)

a) An der Ortsstraße „Schulstraße“ wird an der Zufahrt der Schulstraße 2 (Grundschule Adlkofen) werden von beiden das Zeichen „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ (Zeichen 250 zu 41 StVO) mit Zusatzzeichen „Kraftomnibus frei“ (Zeichen 1024.11) mit Beschränkung angeordnet.

b) An der Ortsstraße „Friedhofsgasse“ wird
- an der Einfahrt aus der „Landshuter Straße“ (Staatsstraße)
- an der Einfahrt von der Ortsstraße „Aigner Straße“ (Anwesen Aigner Str. 5/10)
jeweils das Zeichen „Tempo 30 –Zone“ (Beginn/ Ende, Zeichen 274.1 und 2 zu 41 StVO) angeordnet.

An der Ortsstraße „Schulstraße“ wird

- an der Einfahrt aus der Ortsstraße „Hauptstraße“ auf Höhe des Anwesens „Schulstraße 13“
- an der Einfahrt von der Ortsstraße „Schulstraße“ auf Höhe des Anwesens „Schulstraße 2“
jeweils das Zeichen „Tempo 30 –Zone“ (Beginn/ Ende, Zeichen 274.1 und 2 zu 41 StVO) angeordnet.

c) An der Ortsstraße „Frauenberger Straße“ wird die Umsetzung des Zeichens „Ortschaft Adlkofen“ (Zeichen 310 zu 41 StVO) an die Grenze des Anwesens „Frauenberger Straße 19“ angeordnet. Das Zeichen Weiler „Stöckl am Eck“ (Zeichen 385 zu § 41 StVO) wird an den Grundstücken Stöckl am Eck 1 und angeordnet.

d) An der Gemeindeverbindungsstraße Flurnummer 1206 Gemarkung Deutenkofen (Zufahrt zu Anwesen Beutelhausen 11 ff.) wird das Zusatzzeichen „keine Wendemöglichkeit für Lkw“ (Zeichen 1026 zu 41 StVO) angeordnet.

e) An der Gemeindeverbindungsstraße auf Flurnummer 200 Gemarkung Jenkofen und 213 Gemarkung Adlkofen wird an beiden Enden (Einmündung Kreisstraße LA3 und Einmündung Kreisstraße LA31 anstelle der bisherigen Beschilderung jeweils das Zeichen „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ (Zeichen 250 zu § 41 StVO) sowie mit den Zusatzzeichen „land- u. forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ und „Fahrzeugbreite max 2,20 m“ angeordnet.

3. Diese Anordnungen treten mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen in Kraft und enden mit deren Beseitigung.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- € geahndet werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Adlkofen



5. Die Gemeinde Adlkofen ist für den Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 ZustGVerkG, Art. 3 BayVwVfG sowie §§ 44 und 45 StVO). Die Anordnung ergeht aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nach Beschluss des Gemeinderates vom 22.07.2019 und nach Beteiligung der Polizeiinspektion Vilsbiburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg. Die Klageerhebung kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erfolgen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können Sie der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 31.07.2019

Rosa Maria Maurer
1. Bürgermeisterin